

zung verbundenen Pflichten eine Freiheitsstrafe von neun Monaten angedroht. Außerdem wurde er verpflichtet, seinen Arbeitsplatz während der Bewährungszeit ohne Zustimmung des Gerichts nicht zu wechseln.

Da der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllte, ordnete das Kreisgericht nach mündlicher Verhandlung mit Beschluß vom 17. April 1975 gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 3 StGB i. V. m. § 344 StPO den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe an. Der Beschluß wurde am 25. April 1975 rechtskräftig.

Vor Beginn der Verwirklichung dieser Freiheitsstrafe wurde der Verurteilte am 5. Mai 1975 zur Ableistung des Grundwehrdienstes in die Nationale Volksarmee einberufen, da die Mitteilung über die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe erst am 14. Mai 1975 beim zuständigen Wehrkreiskommando einging.

Mit dem zugunsten des Verurteilten gestellten Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR wird die Aufhebung des Beschlusses des Kreisgerichts vom 17. April 1975 erstrebt. Im Antrag wird ausgeführt, daß dieser Beschluß das Gesetz verletze, da mit dem Tag der Einberufung des Verurteilten zum aktiven Wehrdienst für die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung die sachliche Zuständigkeit des Kreisgerichts nicht mehr gegeben war. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Kassationsantrag ist darin zuzustimmen, daß gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 MGO alle Militärpersonen vom Tage ihrer Einberufung an in Strafsachen der Zuständigkeit der Militärgerichte unterliegen. Dies betrifft auch die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Das vom Kreisgericht ausgestellte Verwirklichungser suchen wurde — wie aus den Akten hervorgeht — von dem Strafvollzugsorgan vor dem 5. Mai 1975, dem Tag der Einberufung des Verurteilten, nicht durchgesetzt. Danach war der Verurteilte als Militärperson der Zuständigkeit dieses Strafvollzugsorgans entzogen.

Dem Kassationsantrag ist auch darin zuzustimmen, daß die Strafkammer bei ihrer Beschlußfassung nicht berücksichtigt hat, daß der Verurteilte wehrpflichtiger Bürger i. S. des § 3 des Wehrpflichtgesetzes ist und seine Einberufung unmittelbar bevorstand. Er war zum Wehrdienst gemustert worden, die Einberufungsüberprüfung durch die Musterungskommission des zuständigen Wehrkreiskommandos war im März 1975 erfolgt. Spätestens am 18. April 1975 wurde ihm der Einberufungsbefehl zugestellt, mit dem die Einberufung zum 5. Mai 1975 festgelegt war, und dem der Verurteilte ordnungsgemäß folgte.

Bei Kenntnis der bevorstehenden Einberufung hätte das Kreisgericht berücksichtigen können, daß der Verurteilte mit seiner Einberufung zum aktiven Wehrdienst aus seiner bisherigen Umgebung herausgelöst und in einen neuen Lebenskreis eingegliedert wird. Als Soldat im Grundwehrdienst werden an ihn hohe Anforderungen zur Einhaltung der militärischen Disziplin und Ordnung gestellt, und durch seine Eingliederung in die straffe Organisation des militärischen Dienstes haben seine Vorgesetzten und sein Kampfkollektiv vielfältige Möglichkeiten, erzieherisch auf den Verurteilten einzuwirken. (wird ausgeführt)

Aus diesen Gründen war der Beschluß des Kreisgerichts gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO dem Wege der Selbstentscheidung aufzuheben. Die Zuständigkeit des Militärstrafsenats ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Ziff. 1 MGO. Damit verbleibt es bei der gegen den Soldaten durch das Kreisgericht am 25. September 1974 rechtskräftig ausgesprochenen Verurteilung auf Bewährung.

Über die Entscheidung dieses konkreten Falles hinaus sieht sich der Senat veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß das Plenum des Obersten Gerichts bereits

in seiner 25. Tagung am 18. Dezember 1969 zu Problemen der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte darauf hingewiesen hat, daß bei der Einberufung verurteilter Personen zum Wehrdienst bestimmte Besonderheiten zu berücksichtigen sind, die sich aus der Zuständigkeit der Militärgerichte gemäß § 4 MGO ergeben (vgl. NJ 1970 S. 42). Zu beachten sind hierbei nach Inkrafttreten der Strafrechtsänderungsgesetze vom 19. Dezember 1974 vor allem die in der Zwischenzeit erlassene 1. DB zur MGO vom 12. Mai 1975 (GBl. I S. 454) und die Rundverfügung des Ministers der Justiz Nr. 14/75 zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafverfahren vom 27. Mai 1975 (veröffentlicht in Dokumente und Informationen des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts der DDR — B 2 —).

Insbesondere ist bei Ausspruch oder Anordnung des Vollzugs von Freiheitsstrafen hinsichtlich wehrpflichtiger Bürger in der Zeit der Einberufungsperioden Anfang Mai und November jeden Jahres eine enge Verbindung der Gerichte mit den zuständigen Wehrkreis-kommandos und deren unverzügliche Information von den getroffenen Entscheidungen unerlässlich (§ 4 Abs. 1 der 1. DB zur MGO). Wurden Straftäter vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst zur Bewährung verurteilt und dauert die Bewährungszeit während des Wehrdienstes an, so ist die weitere Kontrolle gemäß § 342 Abs. 7 StPO an das zuständige Militärgericht zu übertragen (vgl. dazu Abschn. II Ziff. 1.6. der Rundverfügung des Ministers der Justiz Nr. 14/75).

§ 83 Abs. 4 StGB i.d.F. des ÄGStGB vom 19. Dezember 1974.

Bei bereits vor Inkrafttreten des ÄGStGB eröffneten Hauptverfahren ruht die Verjährung der Strafverfolgung nach § 83 Ziff. 4 StGB erst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. April 1975) an.

BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 24. April 1975 — 2 BSB 165/75.

Der Angeklagte hat als Geschäftsführer der privaten Firma W. in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1972 durch illegale Warenverkäufe und andere Manipulationen das Eigentum der Firmeninhaberin in Höhe von 5 000 M geschädigt.

Das Kreisgericht verurteilte ihn auf Grund dieses Sachverhalts am 21. März 1975 wegen mehrfach begangenen Diebstahls zum Nachteil privaten Eigentums in Tateinheit mit mehrfach begangener Untreue (Vergehen nach §§ 177, 180, 182 StGB).

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt, die zur Abänderung des Urteils führte.

Aus den G r ü n d e n :

Da bei den vom Angeklagten begangenen Vergehen gemäß §§ 180, 182 StGB als Höchststrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist, verjährt die Strafverfolgung gemäß § 82 Abs. 1 Ziff. 2 StGB in fünf Jahren. Nach der bis zum 31. März 1975 gültigen Fassung des § 83 StGB wurde die Verjährung der Strafverfolgung bis zur Rechtskraft der Entscheidung nicht unterbrochen. Dagegen ruht nach dem durch Ziff. 11 der Anlage zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (ÄGStGB) vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 591) eingefügten und am 1. April 1975 in Kraft getretenen § 83 Ziff. 4 StGB die Strafverfolgungsverjährung, sobald das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat.